

**Artenschutzprüfung
zum
Vorhabens- und Erschließungsplan „Parasol“,
Bad Dürkheim**



Im Auftrag von
Rebholz Architekten u. Ing. GmbH

Stand 24.11.2021

ARCUS Ing. - Büro
Stadt - + Landschaftsplanung
CAD+GIS / Bioenergienutzung

Gumpstr. 15 Tel 0771-18 59 63 57
78199 Bräunlingen arcus-ok@gmx.de

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Rechtsgrundlagen	4
3	Biotope und Habitatstrukturen	5
5	Eingrenzung der zu prüfenden Arten/ Artengruppen und Bewertung	10
5.1	Säugetiere	10
5.1.1	Biber (<i>Castor fiber</i>)	10
5.1.2	Gruppe der Fledermäuse	10
5.1.3	Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	13
5.2	Avifauna	13
5.3	Reptilien, Amphibien	15
5.4	Insekten	15
5.5	Sonstige Artengruppen	16
6	Fazit Artenschutz	16

Abb. 1	Landschilf	5
Abb. 2	Brachstreifen	6
Abb. 3	Brachfläche nord	6
Abb. 4	Vergleich 2009 – 2019	7
Abb. 5	Baumgruppe	7
Abb. 6	nördlicher Bereich an der Stillen Musel mit Fichtenreihe	8
Abb. 7	Blick bachaufwärts in die Stille Musel im südlichen Bereich	8

1 EINLEITUNG

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.7.2009 (1.3.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten, nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden. Hierfür ist bei tatsächlichen oder potentiellen Vorkommen dieser Arten eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen. Der Prüfumfang einer ASP beschränkt sich nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG bei genehmigungspflichtigen Vorhaben auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Da im Umweltbericht allerdings auch Auswirkungen auf sonstige streng und besonders geschützte Arten sowie Arten, für die Baden-Württemberg eine besondere Verantwortung besitzt, zu berücksichtigen sind, werden hier auch relevante Arten der Roten Liste und des Zielartenkonzepts (ZAK) mitbetrachtet.

Datengrundlagen

Ausgewertet wurde

Zielartenkonzept Baden-Württemberg (Abruf 15.07.2021)
Offenland- und Waldbiotopkartierung (80er-Jahre, 2014)
Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis: Milankartierung 2011
Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis: Wiesenbrüterkartierung 2015
LUBW Verbreitungskarten
Internetforen: Ornitho.de, schmetterlinge-bw.de
Ortsbegehungen 9.7.21, 2.9.21

Die Bewertung erfolgt in Form einer Relevanzabschätzung, da Kartierungen bei der Beauftragung Mitte 2021 nicht mehr umsetzbar waren.

2 RECHTSGRUNDLAGEN

In § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG wird für die besonders und streng geschützten Arten u.a. festgelegt, dass diese durch Eingriffe

1. nicht gefangen, entnommen, verletzt oder getötet werden dürfen
2. streng geschützte Arten und die europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden dürfen
3. ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht entnommen, beschädigt oder zerstört werden dürfen

Die Verbote nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** werden um den **Absatz 5** ergänzt. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

Ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Weiterhin liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene, funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

Neben den besonders und streng geschützten Arten werden außerdem die Arten der Roten Listen (einschl. Vorwarnlisten) als wertgebende Arten für die Bewertung des Eingriffs berücksichtigt.

3 BIOTOPE UND HABITATSTRUKTUREN

Im Plangebiet sind folgende Biotoptypen vertreten:

Fettwiese

Ca. 2.500m² werden als 2-3schürige, gedüngte Fettwiese bewirtschaftet (Silagegewinnung). Der Kräuteranteil liegt bei ca. 30% Deckungsgrad und setzt sich im Wesentlichen aus Wiesenstorchschnabel (*Geranium pratense*), Wiesenlabkraut (*Galium album*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*) und Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*) zusammen.

Landschilfröhricht

Das Schilfröhricht ist stark mit nährstoffanzeigenden Brennesseln und Klettenlabkraut durchsetzt. Randlich tritt der Wiesenstorchschnabel (*Geranium pratense*) regelmäßig dazu, außerdem vereinzelt Mädesüß, Baldrian und Wiesenplatterbse. Die Sukzession von Gehölzen in dem Bestand hat bereits eingesetzt (Feldahorn, Spitzahorn, Hartriegel, Weiden).

Als Bruthabitat für röhrichtbewohnende Vögel ist der Bestand aufgrund der geringen Fläche und der Nähe zum Kurpark (Parkplatz) nicht geeignet.

Abb. 1 Landschilf



Wiesenbrache

Dem Landschilf schließt sich nach Westen ein unregelmäßig gemähter oder nicht abgeräumter Streifen an, in dem der Wiesenstorchschnabel unter den Kräutern dominiert (dichte Streuschicht).



Abb. 2 Brachstreifen

Ausdauernde Ruderalvegetation frischer bis feuchter Standorte mit starker Gehölzsukzession

Den größten Flächenanteil nimmt der ungenutzte Nordteil ein. Hier hat sich eine weitgehend stabile Ruderalvegetation aus Landreitgras (*Calamagrostis epigejos*), Ackerkratzdistel (*Cirsium arvensis*), *rumex crispus*), Weidenröschenarten, Baldrian (*Valeriana officinalis*) und Wiesenlabkraut (*Galium album*) gebildet. , die mit Gehölzgruppen durchsetzt ist: Salweide (*Salix caprea*), Feldulme (*Ulmus minor*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Rotem Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Weißdorn (*crataegus spec.*), Hasel (*Corylus avellana*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*) und einzelnen Eichen (*Quercus robur*).



Abb. 3 Brachfläche nord

Die Gehölzsukzession schreitet nur langsam voran bzw. wird durch gelegentliche Entnahmen reduziert:

Abb. 4 Vergleich 2009 – 2019



Baumgruppen

Auffallend und prägend ist die Baumgruppe im Nordwesten aus Linden und Spitzahorn.

Die Bäume sind vital und weisen keine Schadstellen, Höhlungen o.ä. auf.



Abb. 5 Baumgruppe

Die benachbarten alten Fichten weisen dagegen starken Nadelfall auf (vermutlich Trockenschäden).

Weitere Altbäume stehen im Norden des Geländes als eine Gruppe aus 6 Roßkastanien und einem Spitzahorn. Nestanlagen oder Höhlen konnten nicht festgestellt werden, wobei der Einblick in die Kronen nicht immer gegeben war.

Gewässersaum Stille Musel

Die Uferböschung der Stillen Musel weist eine nitrophile Saumvegetation (Große Brennessel) vermischt mit Landschilf auf. Auf der Planseite steht eine lückige gepflanzte Fichtenreihe. Dort wo Fichten ausgefallen sind, stocken Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) und Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*).

Abb. 6 nördlicher Bereich an der Stillen Musel mit Fichtenreihe



Abb. 7 Blick bachaufwärts in die Stille Musel im südlichen Bereich



Grasreiche Ruderalvegetation

findet sich entlang der Straßen im Westen und Süden auf den ungemähten Böschungen und auf den gemulchten Rändern.

Holzgebäude

Das Gebäude wurde ehemals zu Kurzwecken genutzt, ist inzwischen aber marode. Durch seine offene Bauweise eignet es sich nicht als Quartier für Offenbrüter, Fledermäuse u.a. Es wurden keinerlei entsprechende Hinweise vorgefunden.



Abb. 8 Holzschuppen

5 EINGRENZUNG DER ZU PRÜFENDEN ARTEN/ ARTENGRUPPEN UND BEWERTUNG

5.1 Säugetiere

Nach dem Zielarten Konzept (ZAK) ist im betroffenen Naturraum bei den gegebenen Biotopstrukturen potentiell mit folgenden Arten zu rechnen:

5.1.1 Biber (*Castor fiber*)

Der Biber besiedelt Fließgewässer (langsamer fließende Bereiche mit ausreichender Wassertiefe, die z.T. vom Biber selbst geschaffen werden) und Stillgewässer mit Weichholzbeständen, grabbarem und ausreichend hohem Substrat. Aber auch Bäche und Gräben mit geringem Gehölzbestand z.B. zwischen Maisfeldern werden besiedelt. Zum Nahrungserwerb wird ein enger Uferbereich von 5 - 10 Metern Breite, selten bis 20 Meter genutzt.

Der Biber besiedelt die gesamte Stille Musel. Der Abschnitt auf Höhe des Plangebietes weist nur schmale Uferstreifen auf – außer Landschilf am Südrand des Plangebietes. Der östlich gelegene Parkplatz hat eine hohe Frequentierung durch Solemar- und Kurparkbesucher, auch in den Abendstunden. Ausstiege aus der Musel oder Fraßspuren wurden keine festgestellt, die nächste Burg liegt 750m südlich bzw. ganz im Norden von Bad Dürkheim.

Mögliche Konflikte bei Umsetzung eines Bebauungsplanes:

Baubedingt: Durch die Bautätigkeit erfolgt temporär eine Beunruhigung des Gewässerumfeldes, die über die aktuelle Störung hinausgehen wird. Allerdings ist diese weitgehend auf die Tagstunden begrenzt.

Betriebsbedingt: Durch die Ferienwohnungen ist mit einem regelmäßigen Aufenthalt von Personen und damit mit einer zusätzlichen Störung im Umfeld des Gewässerumfeldes zu rechnen.

Betroffenheit Biber: aufgrund geringer Habitatqualität gering

Minimierungsmaßnahmen

M 1 Naturnahe Gestaltung des Gewässerrandstreifen

durch standortgerechte Bepflanzung (u.a. Weiden spec., Erle, Traubenkirsche) und Entwicklung des Uferrandstreifens (Schilf, Hochstauden) als Puffer, Sichtschutz und Nahrungshabitat

Verbleibende Verbotstatbestände: keine erheblichen Beeinträchtigungen

5.1.2 Gruppe der Fledermäuse

Alle Fledermausarten sind nach BArtSchVO streng geschützt und im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet. Im Rahmen von Fledermauskartierungen wurden folgende Arten in Bad Dürkheim nachgewiesen (Zinke 2016, LUBW):

Art	Gefährdung (RL: Rote Liste BW 2001 in Braun, M (2003))	Habitatansprüche
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	3 (gefährdet)	Mischquartiere, Fels – Gebäude- Baumbesiedler als Wochenstuben und Sommerquartiere; <u>Ubiquist</u>
Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)	2 (stark gefährdet)	<u>Waldfledermaus</u> mit primärer Bindung an Alt, Faul – u. Totholzbestände als Wochenstuben und Sommerquartiere
Rauhhaufledermaus (Pipistrellus nathusii)	i (Daten defizitär)	<u>Waldfledermaus</u> : Sommerquartiere, Wochenstuben, Winterquartiere ausschließlich oder überwiegend in Laubwäldern und/ oder größere Gehölze.
Großer Abendsegler (Myotis myotis)	2 (stark gefährdet)	Sommerquartiere liegen in Dachstühlen und Kirchtürmen Jagdgebiet: offenem Gelände, wie Wiesen, Feldern und offenem Waldland, aber auch in menschlichen Siedlungen, bodennah
Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)	3 (gefährdet)	Quartiere in Baumhöhlen (Wald, Baumgruppen), bevorzugtes Jagdgebiet: über Gewässer
Wimperfledermaus (Myotis emarginatus)	R (seltene/ lokal vorkommende Art)	<u>Waldfledermaus</u> mit Wochenstube in größeren Dachstühlen, Jagdgebiete : Misch- und Laubwälder
Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)	3 (gefährdet)	Quartiere in Gebäuden am Siedlungsrand/ Dorf; Jagdgebiete: Wald, halboffene Landschaften
Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus/mediterraneus)	G (Gefährdung anzunehmen)	Quartiere in Gebäuden u. Baumhöhlen/ Nistkästen; Jagdgebiete: Wälder in Gewässernähe
Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)	i (Daten defizitär)	Waldart: Auwald, ältere Laub(Misch)Wälder, Parks; Quartiere: überwiegend Baumhöhlen

Durch die Stille Musel mit ihrem begleitenden Baumbestand, dem alten Baumbestand auf dem Plangebiet selber und dem benachbarten Kurpark mit altem Baumbestand und Wiesenflächen eignet sich das Plangebiet für die baumbewohnenden Arten als Quartierhabitat. Eine genaue Kontrolle des Baumbestands war wegen der Belaubung nicht möglich. Eine Überprüfung auf Höhlenquartiere wird empfohlen. Der Baumbestand mit den umgebenden Brachflächen stellt zudem ein nahrungsreiches Jagdhabitat für Fledermäuse dar. Daher sollte der alte Baumbestand soweit als möglich erhalten werden.

Mögliche Konflikte bei Umsetzung eines Bebauungsplanes:

Verbot	Anlagenbedingt	Baubedingt	betriebsbedingt
Töten/ Verletzen	Entfernung potentieller Quartierbäume		
Störung essentieller Lebensstätten		Baulärm, Staubentwicklung, Unruhe	Außenbeleuchtung, Unruhe
Zerstörung von Lebensstätten	- Entfernung potentieller Quartierbäume - Überbauung von Nahrungshabitat		

Minimierungsmaßnahmen**M 1 Naturnahe Gestaltung des Gewässerrandstreifen****M 2 Erhalt des alten Laubbaumbestandes (Pflanzbindung)**

Fledermausquartiere können in dem alten Laubbaumbestand nicht ausgeschlossen werden. Daher sind diese Bäume so weit als möglich zu erhalten (Zerstörungsverbot von essentiellen Lebensstätten).

M 3 Bauzeitenregelung

Um Tötungen und Verletzungen von Vögeln und Fledermäusen zu vermeiden, sind mit Bezug zu § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG Rodungen von Bäumen und Gehölzen in der Zeit zwischen 28. Februar und 01. Oktober nicht zulässig.

M 4 Lichtmanagement

Das Lichtmanagement im Planungsgebiet sollte sich einerseits am Sicherheitsbedürfnis der Besucher, andererseits aber auch an faunistischen Bedürfnissen orientieren und Kunstlicht dort konzentrieren, wo es (direkt auf den Wegen) benötigt wird. Streulicht und unnötige Beleuchtung der Umgebung ist durch die Auswahl baulich geeigneter Leuchten zu vermeiden (vgl. auch § 21 Abs. 1-3 NatSchG Beleuchtung im Außenbereich).

M 5 Vermeidung von Insektenverlusten

Für die Außenbeleuchtung sind ausschließlich insektenfreundliche Natriumdampflampen oder LED-Leuchten mit einer Farbtemperatur von max. 3.000 Kelvin (warmweißes Licht) zu verwenden. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt und nicht in Richtung des Himmelskörpers. Nach oben streuende Fassadenanstrahlung ist unzulässig. Die Beleuchtungszeiten und -intensitäten sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

M 6 Naturnahe, artenreiche Gestaltung von Grünflächen

Eine naturnahe, artenreiche Gestaltung von Grünflächen fördert das Nahrungsangebot, u.a. Insekten als Nahrung für Fledermäuse.

CEF-Maßnahme CEF 1

Festgestellte Höhlenbäume, die nicht erhalten werden können, sind durch Nisthilfen im Verhältnis 1 Baum > 5 Nisthilfen zu ersetzen. Für entfallende Laubbäume mit Stammumfang >140cm (zukunftsfruchtige Quartierbäume) sind je 1 Nisthilfe in der Umgebung anzubringen. Die Nisthilfen sind fachgerecht am Baumbestand des Plangebietes oder im Umkreis von 500m anzubringen (vgl. z.B. artenschutz-am-haus.de). Die Kästen sind im mind. 2-jährigen Turnus zu überprüfen (Reinigung und Instandhaltung).

Fazit: Bei Beachtung der CEF- und Minimierungsmaßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Gruppe der Fledermäuse durch die Aufstellung des VEP zu erwarten.

5.1.3 Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Die Haselmaus ist ebenfalls streng geschützt und im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Sie bewohnt Laub- und Mischwälder mit artenreichem strukturreiche Waldsäume und breite artenreiche Hecken. Von Bedeutung ist ein hoher Anteil Frucht-tragender Sträucher als Nahrungsgrundlage. Sie sind scheu, dämmerungsaktiv und haben einen Bewegungsradius von meist unter 70m um das Nest. Als geschickte Kletterer meiden Haselmäuse den Bodenkontakt und Offenland.

Fazit: Aufgrund der fehlenden Gehölzverbindungen zu Wald und/ oder größeren Gehölzbeständen ist ein Vorkommen der Haselmaus nicht zu erwarten.

5.2 Avifauna

Der Planbereich ist durch den alten Baumbestand, des Sukzessionsgehölzes mit eingestreuten und umgebenden Ruderalflächen von Trocken (ehemaliger Hausstandort) bis feucht (Umfeld Landschilf und Stille Musel) relativ strukturreich. Die Gehölze schirmen auch die innere Fläche nach außen ab, sodass hier relative Störungsarmut herrscht, insbesondere von Betreten und optischen Reizen (Licht, Bewegung).

Die Kleinflächigkeit und Lage zwischen Bebauung schließen allerdings fast alle im Zielartenkonzept (ZAK) genannten Arten aus. Lediglich der Rotmilan (*Milvus milvus*) und die Dohle (*Corvus monedula*) könnten das gemähte Grünland als Nahrungshabitat nutzen. Brutvorkommen dieser beiden Arten sind hier nicht bekannt.

Für Gebüschbrüter bietet der Baum- und Strauchbestand einer Reihe von Offenbrütern Bruthabitat. Zu erwarten sind im Plangebiet insbesondere Mönchsgrasmücke, Amsel, Singdrossel, Elster, Zilpzalp, Grünfink, Buchfink, Stieglitz, Bluthänfling (keine Beobachtungen bekannt), Rotkehlchen, Ringeltaube, Türkentaube.

Der alte Baumbestand bietet sicher Höhlenbrüter die eine oder andere Quartiermöglichkeit, auch wenn aufgrund der Belaubung keine Höhlungen direkt festgestellt werden konnten. Daher sollte der alte Baumbestand soweit als möglich erhalten werden.

Bedeutung Avifauna: mittel

Mögliche Konflikte bei Umsetzung eines Bebauungsplanes:

Verbot	Anlagenbedingt	Baubedingt	betriebsbedingt
Töten/ Verletzen	Entfernung potentieller Quartierbäume		Vogelschlag an großen Glasflächen
Störung essentieller Lebensstätten		Baulärm, Staubentwicklung, Unruhe	Außenbeleuchtung, Unruhe
Zerstörung von Lebensstätten	- Entfernung potentieller Quartierbäume - Überbauung von Nahrungshabitat	Belagern, Befahren von Nahrungsflächen	

Der naheliegende Kurpark bietet für alle zu erwartenden Arten (sowie weiteren) entsprechende Bruthabitate, sodass bei einer Bebauung keine Gefährdung der lokalen Populationen dieser Arten zu erwarten ist. Außer dem Rotmilan wird aufgrund der Gebietsstruktur keine Betroffenheit streng geschützter oder gefährdeter Arten angenommen. Für den Rotmilan stellt die Fläche nur eine temporäre kleine Nahrungsfläche dar, deren Verlust nicht erheblich für die Art ist.

Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

M 1 Naturnahe Gestaltung des Gewässerrandstreifen

als Habitatersatz für Gebüschbrüter und als Nahrungshabitat

M 2 Erhalt des alten Laubbaumbestandes (Pflanzbindung)

als potentieller Brutplatz und als Nahrungshabitat

M 3 Bauzeitenregelung (s.o.)

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

als Teilersatz für Nahrungshabitate

M 5 Vermeidung von Insektenverlusten (s. Fledermäuse)

M 6 Naturnahe, artenreiche Gestaltung von Grünflächen

Die naturnahe und artenreiche Gestaltung von Grünflächen fördert das Nahrungsangebot in Form von Samen, Insekten und anderen Wirbellosen.

M 7 Extensive Dachbegrünung

als Teilersatz für Nahrungshabitate

M 8 Neupflanzung Bäume (Pflanzgebot)

langfristig als Ersatz für entfallende Habitatbäume

M 9 Nisthilfen

Zur kurzfristigen Stützung der lokalen Populationen an Höhlenbrütern (Meisen, Star, Kleiber, Baumläufer u.a.) wird empfohlen, bei Entfernung pro altem Laubbaum 1-2 Nisthilfen im Plangebiet und Umfeld anzubringen.

M 10 Minimierung Vogelschlag

Für verglaste/ spiegelnde Gebäudeteile ab 4 m² sind Maßnahmen zu treffen, die einem erhöhten Vogelschlagrisiko vorbeugen. Das Anbringen von Greifvogelsilhouetten ist keine geeignete Maßnahme. Über-Eck-Verglasungen sind nicht zulässig. Dies gilt nicht für die Erdgeschosszone.

Hinweis:

Verglaste Gebäudeansichten mit für Vögel gefährlichen Spiegelungs- und Transparenzsituationen sind möglichst zu vermeiden oder mit entsprechenden Maßnahmen (z.B. geriffeltes und mattiertes Glas, Milchglas, Verwendung fester, vorgelagerter Konstruktionen) zu minimieren. Detaillierte Informationen zur bauseitigen Beachtung sind der Informationsbroschüre der Schweizer Vogelwarte Sempach zu entnehmen (<http://www.vogelglas.info/>). Es werden Glasscheiben mit möglichst geringem Außenreflexionsgrad (12-13%) empfohlen.

Fazit: Bei Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass für die Avifauna keine Verbotstatbestände des §44BNatSchG verletzt werden.

5.3 Reptilien, Amphibien

Das Plangebiet weist nur in sehr begrenztem Umfang essentielle Habitatstrukturen wie offene Bodenstellen oder Versteckmöglichkeiten für Reptilien auf. Die dichte Vegetation (außer der ehemaligen Hausstelle) schließt entsprechende Vorkommen eher aus. So konnte auch trotz Nachsuche bei geeignetem Wetter keine entsprechenden Beobachtung gemacht werden.

Ebenso sind keine Feuchtlebensräume für Amphibien vorhanden. Auch das Landschilf ist relativ trocken und höchstens als Sommerlebensraum in Verbindung mit dem Strauchbestand und der Uferböschung der Stillen Musel geeignet. Letztere wird erhalten und optimiert.

Verbotstatbestände des §44BNatSchG sind nicht erkennbar

5.4 Insekten

Von den im ZAK genannten Tagsschmetterlingen sind für keine Art geeignete Habitate vorhanden, zumal sich die Ruderalvegetation als eher artenarm darstellt. In der Wiese finden sich Raupenfutterpflanzen z.B. für den Storchschnabelbläuling (*Aricia eumedon*). Eine Vermehrung kann in den Randbereichen bei fehlender/ unregelmäßiger Nutzung im Einzelfall möglich sein, eine lokale Population besteht nicht.

Bedeutung: gering

Minimierungsmaßnahmen (vgl. oben)

M 1 Naturnahe Gestaltung des Gewässerrandstreifen

M 5 Vermeidung von Insektenverlusten

M 6 Naturnahe, artenreiche Gestaltung von Grünflächen

M 7 Extensive Dachbegrünung

Durch M6 und M7 können Ersatzlebensräume entwickelt werden.

Verbotstatbestände des §44BNatSchG sind nicht erkennbar

5.5 Sonstige Artengruppen

Weitere besonders oder streng geschützte bzw. seltene Arten wurden nicht festgestellt oder sind bekannt. Aufgrund der begrenzten Habitat- bzw. Artenausstattung des Vorhabensgebietes sind weitere Vorkommen unwahrscheinlich.

6 FAZIT ARTENSCHUTZ

Artengruppe	Betroffenheit	Minimierungsmaßnahmen	Verbotstatbestände nach §44BNatSchG verbleiben
Säugetiere (Biber, Fledermäuse, Haselmaus)	Gering - mittel	CEF Nisthilfen Fledermäuse M 1 Naturnahe Gestaltung des Gewässerrandstreifen M 2 Erhalt des alten Laubbaumbestandes (Pflanzbindung) M 3 Bauzeitenregelung M 4 Lichtmanagement M 5 Vermeidung von Insektenverlusten M 6 Naturnahe, artenreiche Gestaltung von Grünflächen M 7 Extensive Dachbegrünung	nein
Vögel	mittel	M 1 Naturnahe Gestaltung des Gewässerrandstreifen M 2 Erhalt des alten Laubbaumbestandes (Pflanzbindung) M 3 Bauzeitenregelung M 6 Naturnahe, artenreiche Gestaltung von Grünflächen M 7 Extensive Dachbegrünung M 8 Neupflanzung Bäume (Pflanzgebot) M 9 Nisthilfen M 10 Minimierung Vogelschlag	nein
Reptilien/ Amphibien	Keine	Nein	nein
Insekten (Tagfalter, Heuschrecken)	gering	M 5 Vermeidung von Insektenverlusten M 6 Naturnahe, artenreiche Gestaltung von Grünflächen M 7 Extensive Dachbegrünung	nein
Sonstige	Keine	Nein	nein

Unter Beachtung der vorgeschlagenen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann sowohl die Tötung, Verletzung oder Störung (§44 Abs.1 Ziff 1+2 BNatSchG i.V.m. §44 Abs.5 BNatSchG) und die Beeinträchtigung lokaler Populationen durch Lebensraum(zer)störung (§44 Abs.1 Ziff 3 i.V.m. §44 Abs.5 BNatSchG) ausgeschlossen werden.

Aufgrund der zunehmenden Gefährdung auch bei den siedlungsbewohnenden Vogel- und Fledermausarten wird empfohlen, im Zuge der Bebauung auch Gebäude-integrierte Nisthilfen vorzusehen (vgl. <http://www.artenschutz-am-haus.de/>).

Quellen

Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg (https://www.agf-bw.de/50_fledermaeuse_in_bw/50_index.html)

Ebert, G. (1991): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs, Tagfalter. Ulmer Verlag, Stuttgart

HÖLZINGER, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs – Stuttgart: Ulmer

Laufer, H., Fritz, K., Sowig, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. - Ulmer Verlag, Stuttgart

Laufer, H.(2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. – Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77: 93–142; Karlsruhe.

LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (Hrsg.) (2009, 2. Version): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg, Planungswerkzeug zur Erstellung eines kommunalen Zielarten- und Maßnahmenkonzepts Fauna (abgerufen 12.10.21)

LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (2010): Geschützte Arten. Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten. – Stand 21. Juli 2010, 27 S. (www.lubw.baden-wuerttemberg.de)

LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (2013): Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse. – Stand 27.01.17, (www.lubw.badenwuerttemberg.de)

LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (2018): Arten, Biotope, Landschaften. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. – Fachdienst

LUBW Karten- und Dokumentendienst

Westrich, P.(1989): Die Wildbienen Baden-Württembergs. – Stuttgart: Ulmer

Westrich et al (2000): Die Rote Liste der Bienen Baden-Württembergs